

Regelungen für Reisen mit Hunden, Katzen und Frettchen außerhalb der EU

Allgemeine Regelungen

- Die Anforderungen an den Gesundheitsstatus der Tiere richten sich grundsätzlich nach der Tollwutsituation sowohl des Herkunfts-Drittlandes als auch des Bestimmungs-Mitgliedstaates in der EU.
- Pro Person können **höchstens fünf Heimtiere** mitgeführt werden. Die Tiere dürfen nicht dazu bestimmt sein, den Besitzer zu wechseln.
- Abweichend davon darf die Höchstzahl von fünf Heimtieren überschritten werden, wenn die Tiere zum Zweck der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Sportveranstaltungen bzw. zum Training für solche Veranstaltungen verbracht werden. Diese Tiere müssen mindestens sechs Monate alt sein und es muss ein schriftlicher Nachweis vorliegen, dass sie für eine der genannten Veranstaltungen registriert sind.

Voraussetzungen für die Einreise in die EU

Gelistete Drittländer

a. Anhang II Teil I der VO (EU) 576/2013

- Hunde, Katzen und Frettchen müssen von einem **Heimtierausweis** begleitet werden.
- Die Tiere müssen mittels **Tätowierung** oder **Mikrochip** identifizierbar und die Kennzeichnungs-Nummer im Pass eingetragen sein. Seit dem 3. Juli 2011 ist für neu gekennzeichnete Tiere der Mikrochip verpflichtend.
- Darüber hinaus muss aus dem Heimtierausweis hervorgehen, dass ein gültiger Tollwutschutz vorliegt.
- Beispiele für gelistete Drittländer des Anhang II Teil I der VO (EU) 576/2013:
 - Gibraltar
 - Island
 - Liechtenstein
 - Monaco
 - Norwegen
 - Schweiz
 - Vatikanstadt

b. Anhang II Teil II der VO (EU) 576/2013

- Jedes Tier muss durch eine Tätowierung oder durch einen **Mikrochip** (seit 3. Juli 2011 für neu gekennzeichnete Tiere verpflichtend) gekennzeichnet sein.
- Es muss von einer **Tiergesundheitsbescheinigung** begleitet sein, in der ein **gültiger Impfschutz gegen Tollwut** nachgewiesen wird. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass die Impfung nicht vor der Anbringung des Mikrochips erfolgen darf, um eine eindeutige Zuordenbarkeit der Tollwutschutzimpfung zu gewährleisten. Eine Erstimpfung muss mindestens 21 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt sein.
- Die Tiere müssen in Begleitung einer **verantwortlichen Person** reisen. Die begleitende Person muss eine **schriftliche Erklärung** darüber abgeben, dass die Verbringung des Tieres nicht dem Verkauf oder Besitzerwechsel dient.
- Die Einfuhr darf nur auf direktem Wege erfolgen. Sollten nicht-gelistete Drittländer passiert werden, hat der Halter oder Bevollmächtigte in einer Selbsterklärung zu bestätigen, dass das Tier bei der Durchreise keinen Kontakt zu Tollwut-empfindlichen Tieren hatte und dass es das Beförderungsmittel oder den Flughafen nicht verlassen hat.

* Die vollständige Liste des Anhangs II der VO (EG) 576/2013 finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft unter <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Heimtiere/DurchfuehrungsVO-577-2013-Anhang2-Teil1.html>

- Beispiele für gelistete Drittländer des Anhang II Teil II der VO (EU) 576/2013:

- Russland - USA - Australien - Kanada

Nicht-gelistete Drittländer:

Ist das Herkunftsland nicht im Anhang II der VO (EG) 576/2013 gelistet, gilt zusätzlich zu den unter *b. Anhang II Teil II der VO (EU) 576/2013* genannten Anforderungen folgendes:

- Die Tiere müssen vor der Einreise einer **Blutuntersuchung auf Antikörper** gegen Tollwut unterzogen worden sein. Die Untersuchung muss mind. 30 Tage nach der Impfung und mind. 3 Monate vor der Einreise erfolgen.
 - Die 3-Monats-Frist vor der Einreise gilt nicht für die Wiedereinreise von Heimtieren aus einem nicht gelisteten Drittland in die EU, aus dessen EU-Heimtierausweis hervorgeht, dass die Blutentnahme durchgeführt wurde bevor das Tier das Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat und dass bei der Blutanalyse genügend Antikörper auf Tollwut nachgewiesen wurden.
 - Die zuvor genannten Einreisebedingungen müssen mit einer **Tiergesundheitsbescheinigung** nachgewiesen werden, die von einem amtlich autorisierten Tierarzt auszustellen ist. Zusätzlich sind Belegdokumente wie Impfausweis oder Nachweis über das Ergebnis der Blutuntersuchung mitzuführen.
- Beispiele nicht-gelisteter Drittländer:

- Türkei - Serbien - Tunesien - Ägypten

Bitte bedenken Sie, dass bei jedem Heimtier bei der Einreise bzw. Wiedereinreise aus einem Nicht-EU-Staat grundsätzlich eine Dokumentenkontrolle oder Identitätsfeststellung durchgeführt wird. Hierfür hat die Begleitperson das Tier beim **Zoll** anzumelden. Die Einreise von Heimtieren aus Drittländern hat über einen Flughafen oder Hafen zu erfolgen, der in der "Liste der Einreiseorte in der Bundesrepublik Deutschland" aufgeführt ist. Von dieser Vorschrift ausgenommen sind Heimtiere aus Ländern des Anhang II Teil I der VO (EU) 576/2013.

Verbot der Ein- und Durchreise mit Welpen unter 15 Wochen

- Welpen dürfen nur mit einem ausreichenden **Tollwut-Impfschutz** nach Deutschland eingeführt werden bzw. Deutschland im Transit passieren. Dabei wird unterschieden, ob die Tiere aus einem gelisteten Drittland oder aus einem nicht-gelisteten Drittland stammen.
- Stammen die Welpen aus einem **gelisteten Drittland** können sie frühestens **im Alter von 15 Wochen** (Tollwutimpfung nach 12 Wochen + 21 Tage für die Ausbildung des Impfschutzes) nach Deutschland eingeführt werden.
- Jungtiere aus **nicht gelisteten Drittländern** sind frühestens **im Alter von 7 Monaten** einfuhrfähig (Tollwutimpfung nach 12 Wochen + Blutentnahme 30 Tage nach Impfung + 3 Monate Wartefrist).

* Die vollständige Liste des Anhangs II der VO (EG) 576/2013 finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft unter <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Heimtiere/DurchfuehrungsVO-577-2013-Anhang2-Teil1.html>